

# **Darlehensreglement**

der

**Genossenschaft «SeniorInnenwohnungen Hintermatt Ziefen»**

---

---

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
1 Zweck.....	3
1.1 Eigenfinanzierung .....	3
1.2 Zinsvorteil.....	3
2 Vertragsparteien.....	3
3 Einzahlungen .....	3
3.1 Mindest- und Höchsteinzahlung .....	3
3.2 Einzahlungskonto.....	3
3.3 Barzahlungen .....	3
4 Verzinsung .....	4
4.1 Beginn der Verzinsung .....	4
4.2 Zinsgutschriften.....	4
4.3 Ende der Verzinsung.....	4
4.4 Kontoauszug .....	4
5 Zinssatz.....	4
5.1 Festsetzung .....	4
5.2 Festsetzungskriterien .....	4
6 Rückzahlungen / Kündigungsfristen .....	4
6.1 Rückzahlungen .....	4
6.2 Höhe der Rückzahlungen.....	4
6.3 Reglementsänderung.....	5
6.4 Kündigung Mitgliedschaft der Genossenschaft.....	5
6.5 Todesfall eines/r DarlehensgeberIn.....	5
7 Haftung .....	5
8 Verwaltung .....	5
9 Rechnungsprüfung.....	5
10 Geheimhaltungspflicht.....	6
11 Inkrafttreten und Geltungsbereich .....	6
11.1 Inkrafttreten.....	6
11.2 Reglementsänderungen .....	6

## **1 Zweck**

### **1.1 Eigenfinanzierung**

Die Darlehenskasse der Genossenschaft dient einer möglichst hohen Eigenfinanzierung der Genossenschaft durch die Gewährung von Darlehen seitens der GenossenschafterInnen. Ihr Bestand wird jährlich im Rahmen der Genossenschaftsrechnung ausgewiesen.

### **1.2 Zinsvorteil**

Bei einem verzinnten Darlehen wird ein Zinsvorteil für die DarlehensgeberInnen angestrebt.

## **2 Vertragsparteien**

Als DarlehensgeberInnen sind grundsätzlich alle GenossenschafterInnen berechtigt, die ihren statutarischen Genossenschaftsanteil einbezahlt haben.

Darlehensnehmerin ist die Genossenschaft «SeniorInnenwohnungen Hintermatt Ziefen»

Darlehen können nur in Absprache mit dem Genossenschaftsvorstand gewährt werden.

Der Genossenschaftsvorstand regelt mit dem/der DarlehensgeberIn die Verbindlichkeiten mittels eines Darlehensvertrages.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Entgegennahme von Darlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen, vorübergehend einstellen oder einschränken.

## **3 Einzahlungen**

### **3.1 Mindest- und Höchsteinzahlung**

Um die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft nicht einzuschränken (Klumpenrisiko bei Rückzahlungen), wird die Höchsteinzahlung pro natürliche Person auf CHF 100'000 begrenzt.

Der Minimalbetrag eines Darlehens und die Abstufungen nach oben betragen mindestens CHF 5'000.

### **3.2 Einzahlungskonto**

Einzahlungen haben spesenfrei auf das Genossenschaftskonto zu erfolgen.

### **3.3 Barzahlungen**

Es besteht kein Bargeldverkehr.

## **4 Verzinsung**

### **4.1 Beginn der Verzinsung**

Die Darlehen werden ab Eingang auf dem Genossenschaftskonto (Valutadatum) verzinst.

### **4.2 Zinsgutschriften**

Die per 31. Dezember fälligen Zinsen werden nach Abzug der gesetzlichen Verrechnungssteuer den DarlehensgeberInnen im darauffolgenden Monat auf das von ihnen angegebene Bankkonto ausbezahlt.

### **4.3 Ende der Verzinsung**

Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzugs bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

### **4.4 Kontoauszug**

Den DarlehensgeberInnen wird jeweils im Januar eine Zins- und Saldobestätigung per 31. Dezember zugestellt.

Zins- und Saldobestätigungen, die nicht innert Monatsfrist nach Erhalt schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## **5 Zinssatz**

### **5.1 Festsetzung**

Der Genossenschaftsvorstand setzt den Zinssatz fest.

### **5.2 Festsetzungskriterien**

Der Zinssatz hat 0.5% über dem Zinssatz des Sparkontos bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu liegen.

## **6 Rückzahlungen / Kündigungsfristen**

### **6.1 Rückzahlungen**

Begehren um Rückzahlungen sind schriftlich an den Genossenschaftsvorstand zu richten. Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich auf ein Bankkonto.

### **6.2 Höhe der Rückzahlungen**

Die Darlehenskasse leistet Rückzahlungen wie folgt:

- Rückzahlungen bis CHF 30'000 erfordern eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.
- Rückzahlungen über CHF 30'000 erfordern eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten.

Gestaffelte Kündigungen treten erst nach Ablauf der Frist zu einer vorangehenden Kündigung in Kraft

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder ausserordentlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft die Rückzahlungen vorübergehend einschränken oder entsprechend ihrer Finanzkraft kürzen bzw. die Kündigungsfristen verlängern.

### **6.3 Reglementsänderung**

Reglementsänderungen treten drei Monate nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie gelten für alle Darlehensverträge und werden den DarlehensgeberInnen schriftlich angezeigt.

### **6.4 Kündigung Mitgliedschaft der Genossenschaft**

Die Kündigung der Genossenschafts-Mitgliedschaft gilt automatisch auch als Kündigung des Darlehens. In solchen Fällen gelten die Kündigungsfristen gemäss Punkt 6.2 dieses Reglements.

### **6.5 Todesfall eines/r DarlehensgeberIn**

Stirbt ein(e) DarlehensgeberIn, so ist das Darlehen innerhalb eines Jahres nach Antritt der Erbschaft durch die rechtmässigen Erben zu kündigen. Es kann jedoch auch durch eine Genossenschafts-Mitgliedschaft der Erben weitergeführt werden.

## **7 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse gegenüber den DarlehensgeberInnen haftet die Genossenschaft nur mit ihrem Genossenschaftsvermögen. Eine Privathaftung der GenossenschafterInnen bzw. der Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden tragen die DarlehensgeberInnen, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

## **8 Verwaltung**

Die Führung der Kasse obliegt der Finanzverwaltung der Genossenschaft.

## **9 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Genossenschaft.

## **10 Geheimhaltungspflicht**

Sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und der Verwaltung der Genossenschaft wird absolute Geheimhaltung zur Pflicht gemacht.

## **11 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

### **11.1 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist von der Generalversammlung der Genossenschaft «SeniorInnenwohnungen Hintermatt Ziefen» am 17.05.2018 genehmigt worden und tritt per 18.08.2018 in Kraft. Das Inkrafttreten der Reglementsänderungen unterliegt Punkt 6.3 dieses Reglements.

### **11.2 Reglementsänderungen**

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Ziefen, 17. Mai 2018

Der Präsident:

Der Finanzverwalter:

Thomas Rudin

Ulrich Kipfer